

muss man das Vorhandensein einer solchen in Betracht ziehen, und zwar sowohl im Hinblick auf die befremdende Erscheinung der Bezeichnung eines Stückes als Kapitel eines Gesetzes, dem es nicht angehört, als auch im besonderen in Anbetracht der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, indem wir jener Bezeichnung in einem auf fränkischem Boden abgehaltenen Konzil aus der Mitte des 9. Jh. begegnen. Was mich bestimmt, eine solche Absicht anzunehmen, ist zweierlei. Einmal dass die Ersetzung des Eingangs der Epitome, der Worte 'lites omnes', durch die Worte 'omnes omnino causae' eine Hand verrät, die dem Kapitel künstlich den Anschein eines burgundischen Gesetzes zu geben sucht. Denn die doch nicht ganz uncharakteristische Wortverbindung von 'omnes omnino causae' zur Bezeichnung von Rechtssachen und gerade mit Bezug auf ihre Verjährung begegnet, soweit ich sehe, nirgends anders als bei dem burgundischen Gesetzgeber¹. Sodann aber erklärt sich von dieser Annahme aus am füglichsten jener Schlusssatz, in dem als Fundstelle ein — das — *Vetus* der *Leges antiquae*, mit andern Worten, der burgundischen Gesetze angegeben wird. Wenn die Väter des Konzils den Epitometext in ihrer Hs. der *Lex Gundobada* vorgefunden hätten, konnten sie ihn gutgläubig als *Caput legis Gondobadae*, wie sie es taten, bezeichnen; aber wozu dann noch die Bemerkung, dass er sich in ihren *Leges antiquae*, womit doch auch wiederum nichts weiter als das burgundische Gesetzbuch bezeichnet wird, finden lässt, und wozu insbesondere noch der Hinweis, dass er sich in einem — in dem — *Vetus*, einer alten Ueberlieferung, einer alten Hs. der *Leges antiquae* finden lässt, wodurch sogar die Prädisierung des Rechtsinhalts als ein Kapitel der *Lex Gundobada* eher eine Abschwächung als eine Verstärkung erfährt. Nimmt man an, dass man sich der Unzugehörigkeit des Stückes, als man es für ein Kapitel der *Lex Gundobada* ausgab, bewusst gewesen ist, so erklärt sich dagegen unser Zusatz recht wohl: er ist ein Produkt, sozusagen, des bösen Ge-

1) Nämlich einmal an der im Text genannten Stelle aus dem Titel *De praescriptione temporum* (vgl. S. 281⁴) und sodann in den bekannten Worten (17, 1), die Rechtshandel verbieten, welche vor die *Pugna Mauriacensis* fallen ('*Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt et non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem, habeantur abolitae*'). Ueber die Formulierung von Fragment. *Euric.* 277, welcher Text auch der zweitgenannten Stelle der *Lex Burgundionum* zu Grunde liegt, vgl. S. 281⁴.